

# Mayer-Maly, Theo

---

## In memoriam Artur Steinwenter

---

The Journal of Juristic Papyrology 13, 17-27

---

1961

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## IN MEMORIAM ARTUR STEINWENTER

Völlig unerwartet fügte der Tod am 11. März 1959 der Romanistik Österreichs wieder einen schweren Verlust zu, riß in ihren Reihen eine Lücke, die nicht mehr geschlossen werden kann. Artur Steinwenter, der seit 1926 das Grazer Ordinariat für römisches Recht versah, hatte noch am Vortag seine vorbildliche Arbeitsstätte, das Seminar für römisches Recht und antike Rechtsgeschichte, aufgesucht. In den Morgenstunden des 11. März befiel ihn plötzliches Unwohlsein, wohl durch zwei einander rasch folgende Schlaganfälle verlor er das Bewußtsein, noch im Lauf des Vormittages verschied er. Gewiß wußten alle, wie empfindlich seine Gesundheit war, doch hatte sein starker Wille schon seit Jahrzehnten alle Widrigkeiten überwunden. Nichts deutete auf die Möglichkeit eines so plötzlichen Endes. Tief betroffen waren daher Angehörige, Freunde, Kollegen und Schüler, als die böse Botschaft sie erreichte. Wer je zur Zeit seines Wirkens die Grazer Juristenfakultät betrat, erfuhr es ja rasch, daß Steinwenter allen als der Professor galt, daß er geradezu ein Wahrzeichen des Hauses darstellte. Als Sohn eines Gymnasialprofessors in Marburg an der Drau geboren, gelangte er in jungen Jahren nach Graz, wo sein zum Hofrat aufgestiegener Vater dem überaus angesehenen akademischen Gymnasium vorstand. Der Entschluß zum Studium der Rechte fiel eher von ungefähr, Steinwenter berichtet in seiner Autobiographie<sup>1</sup> freimütig, er habe nicht an die wissenschaftliche Laufbahn, sondern mehr an den gehobenen Postdienst gedacht. Der hier zum Ausdruck kommenden, ihm auch auf den Höhen des Ruhms eignenden Bescheidenheit Steinwenters danken wir

<sup>1</sup> *Österreichische Rechts- und Staatswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen* (Schlern-Schriften 97, 1952; geleitet von N. Grass) 199 ff.; wertvolle Ergänzungen in der dem Band *Recht und Kultur* (Aufsätze und Vorträge eines österreichischen Rechtshistorikers, Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 2, 1958) vorangestellten Widmung aus der Feder seines Schülers Max Kaser.

es letztlich, daß er sich dem römischen Recht zugewandt hat. Wie viele große Begabungen, wie Wenger, Koschaker und San Nicolò, wurde auch Steinwenter von Hanausek "entdeckt". Dieser selbst noch ganz dem Pandektenrecht verpflichtete Gelehrte unterhielt ja ein aus dem damals noch größeren Einzugsgebiet der Grazer Universität reich mit Talenten gespeistes Seminar aus bürgerlichem und römischem Recht, dem eine stattliche Zahl bedeutender Wissenschaftler entstammt. Steinwenter war für ein zivilistisches Thema ausersehen. Nach ersten Versuchen glaubte er sich diesem nicht gewachsen und ersuchte — offenbar durch seine vorzügliche humanistische Ausbildung ermutigt — um eine Aufgabe aus dem Bereich des römischen Rechts. Er muß sie so glänzend gelöst haben, daß Hanausek sofort nach seinem Studienabschluß die Gewährung eines Stipendiums für einen der Fortbildung und Forschung gewidmeten Aufenthalt an einer Juristenfakultät des Deutschen Reiches erwirkte. Zunächst zog es auch Steinwenter nach Leipzig, doch Ludwig Mitteis kränkelte damals so sehr, daß er sich des Neulings nicht annehmen konnte. Auch konnte Steinwenter keinerlei Beziehung zu dieser Stadt und ihren Forschungsstätten gewinnen. So zog er Wengers eben aufblühendes Münchner Institut vor, an dem er bis zu seinem Tod mit größter Liebe hing, wie seine Darstellung der Geschichte dieses Instituts zeigt, die er im Oktober 1958 in München bot<sup>2</sup>. Dort entstand in eineinhalbjähriger Arbeit das Buch *Studien zum römischen Versäumnisverfahren*<sup>3</sup>, mit dem er — sechsundzwanzig Jahre alt — im Jahr 1914 von der Grazer Juristenfakultät die *venia legendi* für römisches Recht erlangte.

Viele der charakteristischen Merkmale seines Lebenswerkes zeichnen schon diesen Erstling aus. So wandte sich sein Interesse immer wieder Verfahrensfragen zu, besonders dem Libellprozeß und dem kirchlichen Prozeßrecht der Antike. Gerade diese Themen zeigen auch, wie stark ihn die Spätantike mit ihrer Vielfalt der Rechtsfiguren, ihrer ständigen Spannung zwischen Recht und Tatsachen, ihrer schwer durchschaubaren Mischung übersteigerter Subtilität und erschreckender Primitivität anzuziehen vermochte. Seine durchaus pessimistische Bewertung der Kultur unserer Tage hat zu dieser Neigung wohl viel beigetragen. Ein drittes Kennzei-

<sup>2</sup> Veröffentlicht in ZSS 76 (1959) 692 ff.

<sup>3</sup> Verlag C. H. Beck, München, 1914.

chen auch der späteren Arbeiten liegt in der sehr glücklichen Verbindung der dogmatischen Orientierung der traditionellen romanistischen Methode mit der Einbeziehung von Quellen und Aspekten, die erst durch neuere Richtungen der antirechtsgeschichtlichen Forschung erschlossen wurden. In dieser bei wenigen Forschern so fruchtbar gewordenen Synthese spiegelt sich das Zusammentreffen der pandektistischen Ausbildung durch H a n a u s e k mit der papyrologisch-byzantinistischen Schulung durch W e n g e r vorzüglich wider.

Schon ein Jahr später — also 1915 — erscheint eine weitere Monographie Steinwenter's. Sie bringt *Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer*. In vielfacher Hinsicht stellt sie die Fortführung von Gedanken der Habilitationsschrift dar, das Augenmerk gilt vor allem dem Gewicht der Urkunde im Prozeß. Als besonders wertvoll können seine Aussagen über die prozessuale Protokollführung, über die Grundlagen des *ius actorum conficiendorum* und über die privatrechtlichen Funktionen öffentlicher Archive bezeichnet werden. Eine Vertiefung des Verständnisses des *testamentum apud acta conditum* sowie der *Insinuation* von Rechtsgeschäften zählt gleichfalls zu den Früchten dieser Untersuchung.

Im ersten Weltkrieg hemmte die dreijährige Militärdienstzeit Steinwenter's Arbeitseifer sehr erheblich, doch blieb sie nicht ohne Gewinn, da sie engen Kontakt mit Rafael Taubenschlag brachte, ein Kontakt, der beiden Gelehrten manche wichtige Anregung bescherte und an den Steinwenter immer gern zurückdachte. Nach Kriegsende oblag Steinwenter neben seiner Lehrtätigkeit dem Gerichtsdienst. Raubte ihm dieser auch manche schmerzlich entbehrte Arbeitsstunde, führte er ihn doch andererseits zu hervorragendem Verständnis des geltenden Rechts, das sich nicht nur in seiner bis zum Lebensende ausgeübten zivilistischen Lehrtätigkeit, sondern auch in einer Fülle wertvoller Studien zum Privat- und Prozeßrecht bewähren konnte. Die erste Tagsatzung<sup>4</sup>, das Militärstrafrecht<sup>5</sup>, der Mieterschutz<sup>6</sup> waren die ersten Themen, denen sein Interesse galt. In späteren Jahren wandte er sich besonders dem Familien- und Erbrecht zu und widmete sich unter anderem

<sup>4</sup> *Allg. österr. Gerichts-Ztg.* 1915, S. 281 ff.; *Ztschr. f. d. Notariat* 1918, Nr 8.

<sup>5</sup> *Deutsch-österr. Notar.-Ztg.* 1919, Nr 5 ff.

<sup>6</sup> *Not.-Ztg.* 1920, Nr 2 f.

der Bedeutung und Ermittlung des Willens des Erblassers<sup>7</sup>, einigen anderen Fragen des Erbrechts<sup>8</sup> sowie den Grundlagen des geltenden Familienrechts und seiner möglichen Neuordnung<sup>9</sup>. Diese Studien sind nicht bloß dank der in ihnen erzielten Einzelergebnisse, sondern vor allem als Ausdruck der Überzeugung Steinwenters bemerkenswert, daß der Rechtshistoriker immer Kontakt mit der Dogmatik des positiven Rechts haben müsse. Von großer Bedeutung war diese Einstellung Steinwenters für die Gestaltung seine römischrechtlichen Vorlesungen. Historisches Detail trat ganz zurück, auch gelehrte Kontroversen wurden übergangen. So gelang es Steinwenter, das Kolleg in erster Linie zu einer Einführung in juristisches Denken und zur Darstellung der Grundlagen und Wechselbeziehungen der wichtigsten Institute des Privatrechts werden zu lassen. Daß alle diese Vereinfachung nie zu Ungenauigkeiten führte, lag an Steinwenters meisterhafter Durchdringung der Probleme, an seiner einzigartigen Fähigkeit, bei aller Originalität der Argumentation mit leicht einsichtiger Gedankenführung auszukommen. So nimmt es nicht wunder, daß seine Hörer mit Verehrung und Liebe an ihm hingen, daß er allen als vorbildlicher Lehrer (und übrigens auch als beispielhaft gerechter Prüfer) galt.

Mit dem Jahr 1920 setzen Steinwenters Veröffentlichungen zum koptischen Recht ein. Seinen *Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten*<sup>10</sup> gebührt das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Fachwelt auf diesen Teil der antiken Rechtsgeschichte gelenkt zu haben und zugleich eine Einführung in dieses Wissensgebiet zu ermöglichen. Es ist namentlich die Gerichtsverfassung, der sich Steinwenter zuwandte, da sein Interesse schon damals einer Spezialuntersuchung über das Problem der *dialysis* galt; dieser sollten diese seine Studien als Grundlage dienen. So kam Steinwenter dazu, die Stellung des *dux* und des *pagarchen* unter der arabischen Herrschaft zu umreißen, auch die richterlichen und Verwaltungsaufgaben des Dioiketen von Djême erfuhren eine gründliche Darstellung, schließlich wandte er sich dem Einfluß der Beamten auf die Urkundenerrichtung zu. Alsbald widmete

<sup>7</sup> Zentralblatt für die juristische Praxis 55 (1937) 1 ff.

<sup>8</sup> Deutsche Rechtswissenschaft 7 (1942) 164 ff.; Jur. Blätter 7 (1955) 157 ff.

<sup>9</sup> Jur. Blätter 74 (1952) 299 ff.

<sup>10</sup> Studien zur Paläographie und Papyruskunde 19, bei Haessel in Leipzig.

er sich auch anderen Fragen des koptischen Rechts, zu dessen Behandlung er durch vortreffliche Sprachkenntnisse und hervorragendes religionsgeschichtliches Wissen besonders berufen war. Die Kinderschenkungen an koptische Klöster<sup>11</sup> weckten durch ihren Zusammenhang mit der abendländischen *oblatio puerorum* sein Interesse, wie er denn überhaupt dem koptischen Recht große Bedeutung für das Kontinuitätsproblem<sup>12</sup> beimaß. Aus der Fülle der weiteren koptologischen Arbeiten seien ein Vortrag über das methodisch so wichtige Verhältnis zur juristischen Papyrologie<sup>13</sup> sowie eine feinsinnige Studie über die Verwendung des Wortes νόμος in koptischen Rechtsurkunden<sup>14</sup> hervorgehoben. Es ist eine gnädige Fügung, daß Steinwenter, der manch anderes Vorhaben nicht bis zur Vollendung fördern konnte, im Jahre 1958 mit seinem Beitrag zum Handbuch der Altertumswissenschaft auch die gültige Gesamtdarstellung des Rechts der koptischen Urkunden schaffen konnte.

Die umfassende Untersuchung der Streitbeendigung, die Steinwenter vorschwebte und der auch seine erste koptologische Arbeit dienen sollte, zeitigte dagegen bloß Teilresultate — aber schon diese Ergebnisse haben hohen, selbständigen Wert. Das Werk *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*<sup>15</sup> bildet namentlich dank seiner gründlichen Erfassung des attischen Prozesses und der wichtigen Partie über *Diaita* und *Dialysis* die auch heute gültige Aussage zum Thema und zugleich noch immer eine der modernsten Arbeiten zum griechischen Prozessrecht. Sehr bemerkens- und nachahmenswert ist es, dass Steinwenter seinen rechtshistorischen Ausführungen eine längere rechtsvergleichende und dogmatische Grundlegung vorangestellt hat. Leider blieben die erhofften Beiträge zur Streitbeendigung in den Keilschriftrechten und im demotischen Recht aus. Mit seiner Studie über das *Dialysis*-Formular der byzanti-

<sup>11</sup> ZSS kan. Abt. 11 (1921) 175 ff. und 12 (1922) 385 ff.; vgl. auch *Iura* 2 (1951) 36 f.

<sup>12</sup> Diesem galt sein aufsehenerregender Vortrag am Deutschen Rechtshistorikertag 1950 zu Gmunden, den Steinwenter in *Iura* 2. (1951) 15 publizierte. Vgl. ferner *Studi Koschaker* 1 (1954) 403 ff. und *Relazioni del X. Congr. intern. d. scienze storiche* 1955, VI 547 ff.

<sup>13</sup> *Papyri und Rechtswissenschaft* (Münchner Beiträge 19, 1934) 302 ff.

<sup>14</sup> *Studi Calderini-Paribeni* 2 (1957) 461 ff.

<sup>15</sup> Münchner Beiträge 8, 1925.

nischen Zeit<sup>16</sup> klärte Steinwenter zehn Jahre nach der gräcistischen Monographie noch selbst ein wichtiges Problem.

Schon die bisher genannten Arbeitsgebiete zeigen Steinwenters Neigung zu prozessualen Themen der spätantiken Rechte auf. So ist es nur selbstverständlich, dass er sich auch um die Aufhellung des Libellprozesses mühte. Eine knappe Skizze über *libelli contradictorii*<sup>17</sup> machte den Anfang; alsbald folgte eine Konfrontation der überkommenen Lehren mit neuen Urkundentexten<sup>18</sup>. Dann gelang — wie mir scheint — die Lösung des sog. Litiskontestationsproblems für diese Verfahrensart<sup>19</sup>, wobei die Bedeutung der Gerichtspraxis für Justinians Regelung richtig erfagt und auch durch papyrologisches Material erhärtet wurde. Die wohl treffende Kritik an den Aufstellungen von Collinet<sup>20</sup>, die Aufdeckung der Anfänge des Libellprozesses<sup>21</sup> sowie die Klärung seiner Gliederung<sup>22</sup> schufen viele Voraussetzungen für eine Gesamtdarstellung der Institution, die sich Steinwenter dennoch versagte, da ihm die Zahl der offenen Probleme noch zu gross erschien und er weitere Einzeluntersuchungen postulierte, wie er selbst sie zuletzt mit der Darstellung des Verfahrens *sine scriptis*<sup>23</sup> vorlegte. So gewissenhaft er diesen seinen Entschluss auch begründet hatte<sup>24</sup>, müssen wir ihn heute doch bedauern, da es nun scheint, als müsse Vieles neu durchdacht werden, was Steinwenter bereits geklärt, jedoch nicht zu Papier gebracht hat.

Sein lebhaftes Interesse für alle Fragen des spätantiken Staatskirchenrechts musste Steinwenter auch zum Versuch führen, die Rätsel der *audientia episcopalis* und des antiken kirchlichen Rechtsgangs zu lösen. Seine Studien zur bischöflichen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen<sup>25</sup> brachten die Erkenntnis, dass es die *provocatio* als Ablehnung eines befangenen Richters war, die den Einbau der christlichen Schlichtung in die römische Verfahrensordnung ermög-

<sup>16</sup> *Studi in memoria di A. Albertoni* 1 (1935) 71 ff.

<sup>17</sup> *Archiv f. Papyrusforschung* 7 (1924) 52 ff.

<sup>18</sup> *Festschrift Hanausek* (1925) 36 ff.

<sup>19</sup> *ZSS* 50 (1930) 184 ff.

<sup>20</sup> *ZSS* 54 (1934) 373 ff.

<sup>21</sup> *SDHI* 1 (1935) 132 ff.

<sup>22</sup> *Festschrift Wenger* 1 (1944) 180 ff.

<sup>23</sup> *ZSS* 76 (1959) 306 ff.

<sup>24</sup> Vgl. *ZSS* 76 (1959) 307.

<sup>25</sup> *Byzant. Ztschr.* 30 (1929/30) 660 ff.; *ZSS kan. Abt.* 54 (1934) 7ff.; *ZSS rom. Abt.* 58 (1938) 370 ff.; *RAC* I 915 ff.

lichte. Die *lex Christiana*, die der Bischof nach C.Th. 1, 23, 1 seinem Spruch zugrunde legen sollte, habe kein autonomes Privatrecht der Christen gebildet, sondern bedeute bloss, dass es Aufgabe des Bischofs sei, auf eine Streitbeilegung im Sinn christlicher Milde hinzuwirken. Die Darstellung, die soeben dem kirchlichen Prozessrecht durch das grossangelegte Werk von Gaudemet zuteil wurde, zeigt sehr schön, welche Pioniertat Steinwenter mit seiner Erforschung des antiken kirchlichen Rechtsgangs und seiner Quellen<sup>27</sup> gesetzt hat. Die rein staatskirchenrechtlichen Untersuchungen Steinwenters galten in für ihren Verfasser bezeichnender Weise nicht der Proklamation von Grundsatzentscheidungen und den jeweils wirkenden politischen Konzepten, sondern den Realitäten des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Neuland erschloss die Abhandlung über die *Rechtsstellung der Kirchen und Klöster nach den Papyri*<sup>28</sup>, der die Lehre von den antiken Grundlagen eigenkirchlicher Erscheinungen ihre besten Argumente verdankt. Die Stellung der Bischöfe in der byzantinischen Verwaltung Ägyptens<sup>29</sup> und die von den Papyri gebotenen Aufschlüsse über das kirchliche Vermögensrecht<sup>30</sup> wurden zum Gegenstand von Untersuchungen, die gleichfalls als wichtige Bausteine eines antiken Staatskirchenrechts gelten dürfen. Dem besseren Verständnis des entsprechenden Quellenbereichs dienen die Studien zur Bedeutung der Konzilsakten für das weltliche Recht<sup>31</sup> und zur Auswertung der Symmachus-Briefe als Rechtserkenntnisquelle<sup>32</sup>. Ihre Krönung fanden Steinwenters prozessuale wie staatskirchenrechtliche Forschungen in einer Untersuchung *Il processo di Gesù*<sup>33</sup>.

Ein anderer Aspekt, der in nahezu allen Arbeiten Steinwenters aufscheint, ist die Beachtung des Verhältnisses der antiken Jurisprudenz zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen, namentlich zur Rhetorik. Durch diese Blickrichtung wurde Steinwenter zu einer Reihe von Untersuchungen hingeführt, die den juristischen

<sup>26</sup> *L'Église dans l'Empire Romain* (1958) 246 ff.

<sup>27</sup> ZSS kan. Abt. 54 (1934) 1 ff.; vlg. ferner *Atti Congr. intern. d. dir. rom. Bologna* I (1934) 225 ff. und *Acta congressus iuridici internationalis* 1934, II (1935) 123 ff.

<sup>28</sup> ZSS kan. Abt. 19 (1930) 1 ff.

<sup>29</sup> *Studi De Francisci* 1, 75 ff.

<sup>30</sup> ZSS Kan. Abt. 75 (1958) 1 ff.

<sup>31</sup> *Mnemosyna Pappulias* (1934) 245 ff.

<sup>32</sup> ZSS rom. Abt. 74 (1957) 1 ff.

<sup>33</sup> *Jus* 3 (1952) 471 ff.

Denkformen der Römer gelten. Es sind dies alles Produkte der Reife, in den Jahren 1930 bis 1958 der Öffentlichkeit vorgelegt. Eine treffliche Analyse der Lehre vom Gewohnheitsrecht<sup>34</sup> machte den Anfang. Hier wie bei den Grundlagen der ulpianischen Lehre von der Scheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht<sup>35</sup> konnte Steinwenter die Abhängigkeit von griechischer und hellenistischer Philosophie und Rhetorik im Einzelnen dokumentieren. Die Brücke zum prozessualen Forschungsbereich schlug die grandiose Abhandlung *Rhetorik und römischer Zivilprozess*<sup>36</sup>. Beispielhaft ist die Vorsicht, mit der er eine vorschnelle Behauptung starker Einwirkung der Rhetorik auf den Formularprozeß vermeidet; nur wirklich überzeugende Beweise lässt er gelten, Vermutungen wiegen ihm zu leicht. So sieht er nur den bloßen Gerichtsgebrauch als Wirkungsfeld der Rhetorik zur Zeit der Klassiker. Für die nachdiokletianische Entwicklung dagegen konnte er unverkennbare Beeinflussung des Gesetzgebers selbst beobachten. Sehr wertvoll sind die bei dieser Gelegenheit gewonnenen Erkenntnisse zur Bedeutungsgeschichte von *praescriptio*<sup>37</sup>. Glänzend gelang der Nachweis des Weges, den die Auffassung des Herrschers als beseeltes Gesetz von Aristoteles über des Themistios Prunkrede auf Theodosius I. und Justinians 108. Novelle bis in die Fürstenspiegel des Hochmittelalters genommen hat<sup>38</sup>. Dem Konzept einer allgemeinen Geschichte der Rechtswissenschaft<sup>39</sup> entstammen die in mehrere Studien zerlegten *Prolegomena* zu einer Geschichte der Analogie<sup>40</sup>. Steinwenter zeigte, daß sich bei den Klassikern nur assoziative Denkfiguren, nicht aber echte Ähnlichkeitsschlüsse finden; diese danken wir erst dem spätantiken Rechtsdenken, ja zum Teil sogar erst der mittelalterlichen Jurisprudenz. Auch die umsichtige Analyse

<sup>34</sup> *Studi Bonfante* 2 (1930) 419 ff.; verteidigt und weitergeführt in *JJP* 4 (1950) 219 ff. sowie in *Labeo* 4 (1958) 131 ff.

<sup>35</sup> *Festschrift Koschaker* 1 (1939) 84 ff.

<sup>36</sup> *ZSS* 65 (1947) 69 ff.

<sup>37</sup> Eine von Kolitsch *ZSS* 76 (1959) 265 ff. veröffentlichte Abhandlung *Praescriptio und exceptio ausserhalb des Formularverfahrens* ist auf Anregung Steinwenters entstanden.

<sup>38</sup> *Anzeiger d. Ak. der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse* 83 (1946) 250 ff.

<sup>39</sup> *Österr. Ztschr. f. öffentl. Recht* 1 (1948) 433 ff.

<sup>40</sup> *Studi Albertario* 2 (1953) 103 ff.; *Studi Arangio-Ruiz* 2 (1953) 169 ff.; *Festschrift Schulz* 2 (1951) 345 ff.

der Bedeutung von *ius* in nachklassischen Quellen<sup>41</sup> gehört in den Zusammenhang dieser Studien zu den Grundlagen der Rechtsordnung. Die im Band *Recht und Kultur* gesammelten Aufsätze und Vorträge endlich, die zum 70. Geburtstag das Bild des Jubilars nicht nur für Fachkollegen, sondern auch für die Schar seiner Schüler und Freunde festhalten sollten<sup>42</sup>, wollen gleichfalls zu den Grundlagen des Rechtslebens hinführen und letztlich dessen ontologischer Erfassung den Weg ebnen.

Nicht rhetorische und philosophische, sondern agrarwissenschaftliche Literatur ist es, deren Berücksichtigung Steinwenter letzte Monographie auszeichnet. Das Phänomen *Fundus cum instrumento*<sup>43</sup> analysierte er von der Zeit der Vorklassiker bis zu Justinians Kodifikation, namentlich unter dem Gesichtspunkt des Unternehmensbegriffes. Er gelangte zum überzeugend begründeten Ergebnis, rein privatrechtlich orientierte Interessenabwägung und nicht die Vorstellung von der Einheit des Unternehmens hätte die Entscheidungen der römischen Juristen bestimmt.

Wollte man Steinwenter's papyrologische Verdienste unterstreichen, wäre es falsch, einzelne seiner Studien — etwa die muster-gültigen Beiträge zum Gesellschaftsrecht<sup>44</sup> — herauszugreifen. Auch ginge es nicht an, ihn bloß als verdienstvollen Spezialisten für koptisches Recht einzuordnen. Eigenart und Verdienst seiner Methodik liegt vielmehr darin, daß keine seiner Abhandlungen auf papyrologisches Material verzichtet, daß sich aber auch keine Arbeit auf diesen Quellenbereich beschränkt. So scheint mir seine Vorgangsweise, die er in der ihm eigenen Bescheidenheit gewiß nicht zur Maxime erhoben sehen wollte, den Ausweg aus dem neuerlich deutlich gewordenen Dilemma der juristischen Papyrologie zu bilden: Weder Adaption quellenfremder Begrifflichkeit noch begriffsarme Beschreibung der Urkundeninhalte, sondern nur fortgesetzte Konfrontation aller nach Problemstellung und Zeitraum erheblichen Zeugnisse kann als richtig gelten. Dabei die Forschertugend des skeptischen Realismus mit aus echter Humanität erwachsendem Universalismus zu vereinigen, wird freilich Wenigen so glücken, wie es Steinwenter gegeben war. Gerade

<sup>41</sup> *Iura* 4 (1953) 124 ff.

<sup>42</sup> Sehr verständnisvoll akzentuiert die Bedeutung des Bandes Wieacker ZSS 76 (1959) 642 ff.

<sup>43</sup> *SB d. Ak. der Wissenschaften in Wien*, Phil.-hist. Klasse 221/1 (1942).

<sup>44</sup> *Studi Riccobono* 1 (1936) 485 ff.

diese Haltung wäre es aber auch, die in der noch immer offenen Diskussion um das Konzept einer antiken Rechtsgeschicht fruchtbare Ergebnisse erhoffen ließe.

Die Anziehungskraft der inneren Zusammenhänge in Steinwenter's wissenschaftlichem Lebenswerk hat uns von seinen ersten Arbeiten an so gefangen genommen und in einem Zug bis zum Abschluß seines Schaffens geführt, daß es nun noch erübrigt, die Stationen seines akademischen Weges festzuhalten. Der 1914 vollzogenen Habilitation folgte 1918 die Bestellung zum unbesoldeten Extraordinarius, die 1920 in eine besoldete Position verwandelt wurde. Als Nachfolger von Ivo Pfaff wurde er 1926 ordentlicher Professor. 1932 schlug er einen Ruf nach Münster in Westfalen aus, auch in der Folge hielt er Graz die Treue. Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu Wien gehörte er seit 1935 als korrespondierendes und seit 1943 als wirkliches Mitglied an. Er war überdies korrespondierendes Mitglied der bayrischen Akademie der Wissenschaften. Sein 70. Geburtstag gab Grazer Kollegen und Schülern Anlaß, eine Festgabe darzubringen<sup>45</sup>, auch wurde ihm der 75. Band der romanistischen Abteilung der ZSS. gewidmet.

Der wissenschaftlichen Bedeutung Steinwenter's verbanden sich hohe persönliche Qualitäten. Er war ein hervorragender Familienvater, der Gattin ein fürsorglicher und treuer Gefährte, der herzlich geliebten Tochter ein guter Vater, mit rührender Liebe hing er am Enkelkind, dessen erste Jahre er miterleben durfte.

Zog er es auch vor, die freien Studien im Kreis der Familie, in seinem stillen Haus in der Grazer Goethestraße zu verbringen, konnte er sich doch im Kollegenkreis auch zu einem gesellschaftlichen Talent, zu einem sehr humorvollen Erzähler verwandeln. Zu den Glatten und Wendigen, denennie ein Streit erwächst, zählte er freilich nicht. Wo er die rechte Ordnung des akademischen Lebens gefährdet sah, zeigte der sonst so zarte und oft schüchtern wirkende Gelehrte vehemente Durchschlagskraft. Dieser ist es auch zu danken, daß er, der wirklich mit einem Nichts beginnen mußte, unter den knappen räumlichen und finanziellen Verhältnissen ein vorzügliches Institut aufzubauen vermochte. Dieses wurde denn auch zur ersten Arbeitsstätte manches

<sup>45</sup> *Festschrift A. Steinwenter* (1958), Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 3.

tüchtigen Romanisten: Zwar lag Steinwenter nicht an einem größeren Schülerkreis, er gab individueller Unterweisung den Vorzug. Und blieb auch manche Hoffnung das Versprochene schuldig, zeigte sein Wirken als Lehrer doch schönen Ertrag: Max Kaser wurde ja von Steinwenter ins römische Recht eingeführt und ehrte den Lehrer durch die Widmung der monumentalen Gesamtdarstellung des römischen Privatrechts. Steinwenter's letzter Schüler Wesener legte schon manche respektable Talentprobe ab, das verantwortungsbeladene Erbe der großen romanistischen Tradition von Graz wird bei ihm in guten Händen liegen. Mehr noch als die Ausbildung einzelner Forscher ist es zu schätzen, daß Steinwenter's Wirken in über vierzig Jahrgängen von Juristen aus Kärnten und der Steiermark die Liebe zum römischen Recht geweckt hat und dies so trefflich geschah, daß auch dem bejahrten Praktiker die Erinnerung an Steinwenter's Lehren lebendig blieb. Gerade deshalb dürfen wir über Steinwenter sagen: Er war ein Romanist, wie er sein soll.

[Wien]

*Theo Mayer-Maly*